

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.317 vom 7. März 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.317](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.317)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.317 du 7 mars 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.317 del 7 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Nachdem die Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2020 abge- sagt worden war, wurde am 24. Januar 2021 stattdessen eine Urnen- abstimmung durchgeführt. Bei dieser wurde die Vorlage, die Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege von fünf auf acht Personen zu erhöhen, mit 230 Ja- zu 138 Nein-Stimmen angenommen. Die übrigen Sachvorlagen (Genehmigung Protokoll 2019, Rechnung 2019 und Voranschlag 2021) wurden allesamt abgelehnt. Die von der Initiativgruppe am 12. August 2020 für den Fall der Annahme der Vorlage betreffend Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege ebenfalls beantragte Ersatzwahl von vier Kan- didaten wurde nicht durchgeführt.

#### **E. 2.1**

Der Sinn und Zweck der Ankündigung von Traktanden im Vorfeld einer (Kirchgemeinde-)Versammlung besteht darin, die Stimmberechtigten über die wichtigsten Aspekte des Verhandlungsgegenstandes in Kenntnis zu setzen, damit sie sich darauf vorbereiten und entscheiden können, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Die Stimmberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, die Tragweite vorgeschlagener Änderungen zu überblicken. In einer Versammlungsdemokratie kommt der vorgängigen Bekanntgabe der Traktandenliste, die im vorliegenden Falle in § 30 Abs. 3 und 4 OS verankert ist, folglich eine zentrale Bedeutung zu und der An- spruch auf gehörige Traktandierung ist denn auch von der aus Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) fliessenden Gewährleistung der poli- tischen Rechte erfasst (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C\_559/2019 vom 12. Februar 2020, Erw. 5.1).

#### **E. 2.2**

Gestützt auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt, ist allerdings bereits fraglich, ob im vorliegenden Fall in jeder Hinsicht von einem nicht gehörig angekündigten Traktandum auszugehen ist. So trifft es zwar zu, dass in der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 kein spezifisches Traktandum betreffend die Er- gänzungswahl der neuen Kirchenpflegemitglieder aufgeführt wurde. Statt- dessen wurde aber die Reduktion der Anzahl Kirchenpflegemitglieder auf fünf Personen als Behandlungsgegenstand traktandiert (Traktandum Nr. 6). Daraus ist einerseits zu schliessen, dass die Empfänger der Einladungs- unterlagen damit rechnen mussten, dass die Zusammensetzung der

- 9 - Kirchenpflege in einer gewissen Form Gegenstand der anstehenden Kirch- gemeindeversammlung sein würde. Dies umso mehr, als das betreffende Traktandum aufgrund seines Gehalts offensichtlich darauf abzielte, das Er- gebnis der

Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021, an welcher die Erhöhung der Kirchenpflegemitglieder auf acht Personen mit grossem Mehr gutgeheissen wurde, rückgängig zu machen bzw. in seiner Auswirkung auf den Rest der Amtsperiode (bis Ende 2022) zu beschränken. Völlig unerwartet konnte die Ergänzung der Traktandenliste um die Durchführung einer Ergänzungswahl an der Kirchgemeindeversammlung aus Sicht der Stimmberechtigten daher nicht kommen. Hingegen lagen im Zeitpunkt der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 neben einem (erneut) unbeantwortet gebliebenen Traktandierungsantrag der Initiativgruppe, mit welchem explizit das Ansetzen der Ergänzungswahl anlässlich der Urnenabstimmung vom 2. Mai 2021 begehrt wurde (vgl. vorne Erw. A./3.1 f.; § 30 Abs. 5 OS), gar Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats bzw. des Rekursgerichts vor, in welchen die Durchführung der Ergänzungswahl für drei zusätzliche Mitglieder der Kirchenpflege bis spätestens am 30. September 2021 bzw. am 30. November 2021 formell angeordnet wurde (vgl. vorne Erw. A./3.3 f.). Zusätzlich wurde die für die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung zuständige Kirchenpflege (§ 30 Abs. 1 und 3 OS) mit Verfügung des Kirchenrats vom 12. November 2021 unmissverständlich aufgefordert, dem Entscheid des Rekursgerichts vom 30. August 2021 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 bedingungslos Folge zu leisten. Bei dieser Sachlage wäre die Traktandierung der Ergänzungswahl in den Einladungsunterlagen folglich einer rein formellen Umsetzung eines rechtskräftigen Gerichtsentscheides gleichgekommen und hätte für sich alleine keine eigenständige Bedeutung gehabt. In anderen Worten wurde eine explizite Traktandierung im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 aufgrund der rechtskräftigen Anordnung des Rekursgerichts, die Ergänzungswahl sei bis spätestens zum 30. November 2021 durchzuführen, in formeller Hinsicht hinfällig. Bereits

### **E. 3.1**

Aufgrund der anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021 abgelehnten Anträge wurde eine weitere Urnenabstimmung notwendig. Diese fand am 2. Mai 2021 statt. In deren Vorfeld stellte die Initiativgruppe zuhänden der Kirchenpflege erneut einen Antrag auf Durchführung einer Ergänzungswahl der neu zu bestellenden Mitglieder der Kirchenpflege im Rahmen der Urnenabstimmung. Die Kirchenpflege führte an der Urnenabstimmung vom 2. Mai 2021 die verlangte Wahl entgegen diesem Antrag nicht durch.

### **E. 3.2**

Gegen die Nicht-Traktandierung der Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Kirchenpflege erhob die Initiativgruppe am 11. Mai 2021 Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau (nachfolgend: Kirchenrat).

- 3 -

### **E. 3.3**

Mit Entscheid vom 24. Juni 2021 hiess der Kirchenrat die Rechtsverweigerungsbeschwerde teilweise gut und ordnete die Durchführung der Ergänzungswahl für drei zusätzliche Mitglieder der Kirchenpflege mit Amtsantritt ab Rechtskraft der Wahl bis spätestens am 30. September 2021 an. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **E. 3.4**

Gegen den Entscheid des Kirchenrats vom 24. Juni 2021 erhob der Präsident der Kirchenpflege Beschwerde beim Rekursgericht der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau (nachfolgend: Rekursgericht). Dieses trat in seinem Entscheid vom 30. August 2021 nicht auf die Beschwerde ein, ordnete aber die Durchführung der Ergänzungswahl für die drei zusätzlichen Mitglieder der Kirchenpflege mit Amtsantritt ab Rechtskraft der Wahl bis spätestens am 30. November 2021 an. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

#### **E. 4**

Am 10. September 2021 erkundigte sich der Kirchenrat schriftlich bei der Kirchenpflege über den geplanten Ablauf der gerichtlich angeordneten Wahl und forderte diese auf, die vorgesehenen Schritte darzulegen. Dieses Schreiben blieb seitens der Kirchenpflege unbeantwortet; ein weiteres Schreiben des Kirchenrats wurde bei der Post nicht abgeholt.

#### **E. 5**

Am 28. November 2022 stellte der instruierende Verwaltungsrichter den Parteien den Online Artikel des H. vom 19. November 2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme bis zum 3. Januar 2023 zu.

##### **E. 5.1**

Mit einer Aufsichtsanzeige gegen die Kirchenpflege wandte sich die Initiativgruppe am 10. November 2021 erneut an den Kirchenrat und beanstandete, dass für die auf den 23. November 2021 angesetzte Kirchgemeindeversammlung noch keine Einladungen eingegangen seien, obwohl diese vorschriftsgemäss 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung zugestellt werden müssten.

##### **E. 5.2**

Der Kirchenrat wandte sich daraufhin am 12. November 2021 schriftlich an die Kirchenpflege und setzte diese über die eingegangene Aufsichtsanzeige in Kenntnis. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Einladungen für die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 mittlerweile – d.h. am 12. November 2021 – zugestellt worden seien. Allerdings würden diese anstelle der Ergänzungswahlen die Senkung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege als Traktandum vorsehen, was dem Rekursentscheid vom 30. August 2021 klar widerspreche. Deshalb werde die Kirchenpflege verfügungsweise ultimatim aufgefordert, dem Entscheid des Rekursgerichts anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 be-

- 4 - dingungslos Folge zu leisten; bei Nichtbefolgung behalte sich der Kirchenrat vor, ein Amtsenthebungsverfahren gegen die Mitglieder der Kirchenpflege vorzunehmen.

##### **E. 5.3**

Am 19. November 2021 berichtete H. in einem Online-Artikel unter dem Titel "Q.: Präsident D. ignoriert Frist" über die Vorgänge in der Kirchgemeinde Q. rund um die (noch) nicht durchgeführte Wahl zusätzlicher Mitglieder in die Kirchenpflege. Im Artikel wurde insbesondere festgehalten, dass die aktuelle Kirchenpflege dem Entscheid des Rekursgerichts nicht Folge leisten wolle. Wie aus den per Briefpost versandten Unterlagen zur Versammlung vom 23. November 2021 hervorgehe, sei die verlangte Wahl nicht traktandiert. Die Broschüre zur Versammlung kündigte dabei auch an, dass eine Wahl von

weiteren Mitgliedern an der Urne am 9. Januar 2022 stattfinden solle. Gehe es nach der aktuellen Kirchenpflege, so solle die Vergrösserung der Kirchenpflege indessen nicht lange andauern. Die Kirchenpflege schlage nämlich eine Verkleinerung des Gremiums auf fünf Menschen in der neuen Legislatur (2023 – 2026) vor. Darüber solle die Kirchgemeinde am 23. November 2021 unter Traktandum Nr. 6 abstimmen. B. 1. An der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 nahmen 122 der 2093 Stimmberechtigten der Pfarreien Q. teil. Nach Eröffnung der Versammlung stellte ein Vertreter der Initiativgruppe den Antrag, die Traktandenliste um die Ergänzungswahl von drei zusätzlichen Kirchenpflegemitgliedern zu erweitern. Dieser Antrag wurde gutgeheissen und anschliessend wurden die drei sich zur Wahl stellenden Personen (E., F. und G.) mit 115 Ja-Stimmen bei sieben Enthaltungen gewählt. 2. Gegen die Wahl vom 23. November 2021 erhoben A. sowie B. und C. Beschwerde beim Kirchenrat, welcher die Beschwerden mit Entscheid vom 1. Dezember 2021 abwies, soweit er darauf eintrat. C. Den Entscheid des Kirchenrats zogen A. sowie B. und C. weiter an das Rekursgericht, welches über die jeweiligen Beschwerden am 6. Juli 2022 urteilte: 1. Die Beschwerde vom 3. Januar 2022 wird abgewiesen. 2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

- 5 - 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. D. 1. Mit Beschwerden vom 8. August 2022 gelangten A. sowie B. und C. an das Verwaltungsgericht und stellten in zwei separaten Rechtsschriften (vgl. WBE.2022.317 betr. A. bzw. WBE.2022.318 betr. B. und C.) die folgenden identischen Anträge: 1. Das Urteil des Rekursgerichts der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau vom 6. Juli 2022 sei aufzuheben, und es sei die Wahl der drei Personen G., F. und E. an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2021 in die Kirchenpflege Q. als nichtig zu erklären respektive aufzuheben. 2. Unter Kostenfolgen. 2. Antragsgemäss vereinigte der instruierende Verwaltungsrichter die beiden Verfahren WBE.2022.317 und WBE.2022.318 mit Verfügung vom 31. August 2022. 3. Das Rekursgericht verzichtete in seiner Eingabe vom 29. September 2022 auf die Erstattung einer Vernehmlassung. 4. Mit Eingabe vom 26. Oktober 2022 reichte der Kirchenrat eine Beschwerdeantwort ein.

## **E. 6**

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2022 wies der instruierende Verwaltungsrichter die Parteien darauf hin, dass auf der Homepage <https://l.ch/startseite> ersichtlich sei, dass am 27. November 2022 Erneuerungswahlen der Kirchenpflege für die Amtsperiode 2023 – 2026 stattgefunden hätten. Mit selbiger Verfügung wurden die Parteien eingeladen, dem Verwaltungsgericht allfällige Bemerkungen betreffend mögliche Konsequenzen für den Ausgang des Verfahrens aufgrund der Erneuerungswahlen und deren Ergebnisse bis zum 13. Januar 2023 zukommen zu lassen.

- 6 -

## **E. 7**

Der Kirchenrat nahm mit Eingabe vom 21. Dezember 2022 Stellung. Die Beschwerdeführer äusserten sich mit Stellungnahme vom 30. Dezember 2022.

## **E. 8**

Mit Eingabe vom 13. Januar 2023 liessen sich die Beschwerdeführer erneut vernehmen.

## **E. 9**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall 7. März 2023 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen letztinstanzliche Entscheidungen landeskirchlicher Behörden kann wegen Verletzung der Verfassung oder des Organisationsstatuts innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Vorliegend entschied das Rekursgericht gestützt auf § 47 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (OS) als letztinstanzliche landeskirchliche Behörde. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falls zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.